

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (NTPG) – Drucksache 15/3931 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Das beabsichtigte Gesetz wird der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. In Artikel 2 Nr. 7 § 23d Abs. 9 ZFdG-E ist eine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden vorgesehen, indem dort detaillierte Verwendungsbestimmungen für die durch das Zollkriminalamt u. a. an Landespolizeibehörden (vgl. Artikel 2 Nr. 7 § 23d Abs. 1 ZFdG-E) übermittelten Daten getroffen werden. Dadurch sind zwar in der Regel nicht Verwaltungsverfahren betroffen, in denen die Länder Bundesgesetze im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG als eigene Angelegenheit ausführen, sondern der landeseigene Vollzug von Landesgesetzen, nämlich den Polizeigesetzen. Regelungen, die die Ausführung von Landesgesetzen durch die Landesverwaltung betreffen, bedürfen indessen erst recht der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 23d Abs. 5 Nr. 2 ZFdG)

In Artikel 2 Nr. 7 § 23d Abs. 5 Nr. 2 ist die Angabe „Nr. 2 und 3“ zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht die Übermittlung personenbezogener Daten aus Überwachungsmaßnahmen des Zollkriminalamts an den Bundesnachrichtendienst nur beim Bekanntwerden von Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 (Gefahr der Begehung internationaler terro-

ristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland) und Nr. 3 (Gefahr der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung) vor. Bei Überwachungsmaßnahmen des Zollkriminalamts nach § 23a können aber auch Erkenntnisse über die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz), über die Gefahr der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Artikel 10-Gesetz), über die Gefahr der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Artikel 10-Gesetz) oder über die Gefahr der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Artikel 10-Gesetz) anfallen, so dass die Beschränkung auf Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes nicht gerechtfertigt ist. Der Gesetzentwurf selbst sieht in den Absätzen 1, 2 und 4 des § 23d vor, Erkenntnisse aus den Bereichen Staatsschutz, Betäubungsmittelkriminalität, Geldfälschung und Geldwäsche an die Polizei, Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden zu übermitteln. Dieses muss auch zur Aufklärung entsprechender Bestrebungen bei Auslandsbezug durch den Bundesnachrichtendienst möglich sein.

3. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 23d Abs. 9 ZFdG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist § 23d Abs. 9 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 2 ist zu streichen.

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit die Daten für diese Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen.“

Begründung

Die Regelungen des Artikels 2 Nr. 7 § 23d Abs. 9 ZFdG sind nicht durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt. Sie greifen in unzulässiger Weise in die Organisationshoheit der Länder ein.

4. **Zu Artikel 4a – neu –** (Änderung des Gesetzes zur Änderung der StPO)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Gesetzes zur Änderung
der Strafprozessordnung
vom 20. Dezember 2001

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.“

Begründung

Durch die Artikel 2 und 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wird die Geltungsdauer der mit diesem Gesetz eingeführten §§ 100g und 100h StPO bis 31. Dezember 2004 beschränkt. Ein sachlicher Grund für diese zeitliche Eingrenzung besteht nicht. Insbesondere ist schon jetzt absehbar, dass ein Bedürfnis für eine Regelung, wie sie die §§ 100g und 100h StPO enthalten, auch über den 31. Dezember 2004 hinaus fortbesteht. Die Befristung birgt vielmehr die Gefahr in sich, dass bei der Verlängerung der Regelung die Rechte des Bundesrates erneut faktisch ausgehebelt werden, wie dies bereits bei Schaffung der Regelung der Fall war. Sollte es sich in der Zukunft ergeben, dass ein Bedürfnis für eine Änderung der §§ 100g und 100h StPO besteht, so kann diese jederzeit erfolgen. Einer Befristung der Regelung bedarf es dafür nicht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Einverstanden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 7 § 23d Abs. 5 Nr. 2 ZFdG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und wie dem Anliegen des Bundesrates entsprochen werden kann.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nr. 7 § 23d Abs. 9 ZFdG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Streichung betrifft exakt die Regelungen, die der Bundesrat – insoweit eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterstellend – zur Begründung der Zustimmungsbefürftigkeit herangezogen hat und steht somit im Widerspruch zur Stellungnahme des Bundesrates zur Eingangsformel. Im Übrigen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Annexkompetenz aus Artikel 73 Nr. 5 des Grundgesetzes. Es handelt sich um datenschutzrechtliche Verfahrensregelungen, die gewährleisten sollen, dass ein bei der Datenerhebung normiertes hohes Schutzniveau auch bei Übermittlungen an Dritte weiter aufrechterhalten wird.

Zu Nummer 4 (Artikel 4a – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Begründung zu dem Entwurf eines vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2004 beschlossenen Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO (Bundestagsdrucksache 15/3349) und dem hierzu in der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004 ergangenen Beschluss, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, wird verwiesen.